Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang **Burg, 29.02.2016** **Nr.: 03**

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

32 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Instandsetzung des Gewässers „Wolpgraben“ (Oberlauf) von Dornburg bis Leitzkau.....75

33 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mitsamt installiertem Blockheizkraftwerk und Gasspeicher in der Gemarkung Hohenziatz.....76

34 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung in Möckern OT Krüssau.....77

35 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung in Möckern OT Rietzel.....78

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

36 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.....80

2. Amtliche Bekanntmachungen

37 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Landtagswahl am 13. März 2016.....82

38 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Ausscheiden und Nachrücken von Stadtratsmitgliedern.....85

39 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Landtagswahl am 13. März 2016.....85

40 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Landtagswahl am 13. März 2016 ……...87

41 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau……88

42 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser……89

43 Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl……89

44 Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser…….90

45 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl...90

46 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Landtagswahl am 13. März 2016.....91

47 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 03/ 2016 Auslegung Entwurf Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz gesamtes Gemeindegebiet……93

48 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 07/ 2016 Aufstellung und Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.08 / 98 „Putergarten“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch……....94

49 Bekanntmachung zum Beschluss 06/2016 GR – Widmung Stählfeldstraße Gemeinde Biederitz OT Biederitz……95

50 Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB……..96

51 Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ 26.01.2016 Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB……97

52 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit……..101

53 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin……102

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

54 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. März 2016.....105

55 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur Tätigkeit der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 13. März 2016.....106

56 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Gemeinde Biederitz für die Gemarkungen Woltersdorf und Gübs……106

57 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Gemeinde Möser für die Gemarkung Pietzpuhl……108

58 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Jerichow für die Gemarkung Hohenbellin……109

59 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 12.01.2016……111

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

60 Einladung der Jagdgenossenschaft Demsin zur Versammlung der Jagdgenossen am 09.03.2016 um 18:00 Uhr in den Gemeindesaal Kleinwusterwitz.....119

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

32

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) für die Instandsetzung des Gewässers „Wolpgraben“ (Oberlauf) von Dornburg bis Leitzkau

Der nachstehend aufgeführte Antrag für einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde dem Landkreis Jerichower Land zur Genehmigung vorgelegt:
in der Stadt: Gommern
mit einer Ausbaulänge von: 6.080 m

Betroffen hiervon sind folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannigkow	4	22
Dannigkow	6	20, 26/3, 27/2, 28, 38, 44, 50/2, 101/31, 102/31, 103/31, 104/31, 105/31, 106/31, 129/35, 130/35, 133/35, 134/35, 135/35, 162/34, 163/34, 164/34, 169/37, 172/37, 173/37, 174/37, 175/37, 176/37, 177/37, 186/50, 191/50, 192/50, 241/24, 281/24, 282/24, 283/24, 285/23, 286/23, 287/31, 288/32, 291/35, 320/46, 317/46, 318/46, 327/35, 331/31, 333/49, 336/3, 359/31, 361/35, 362/37, 363/39, 371/50, 373/21, 374/21, 375/21, 376/33, 377/33,
Dornburg	3	324, 325, 326, 327/1, 327/2, 328, 329, 331, 332, 333, 328, 417, 401, 402,
Dornburg	4	149, 162,
Leitzkau	13	3/52, 3/53, 4/4, 7/2, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/45, 8/46, 8/47, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 9/2, 10/1, 11/1, 11/2, 18/1, 18/17, 18/18, 18/27, 18/28, 18/31, 103/18, 105/18, 199, 200,
Leitzkau	14	27/6, 27/7, 27/14, 27/16, 27/28, 27/29, 27/43, 27/44

Ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Statt eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Burg, den 10. Februar 2016

Im Auftrag
gez. Girke

33

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mitsamt installiertem Blockheizkraftwerk und Gasspeicher in der Gemarkung Hohenziatz

Die van den Tillaart Agrar GmbH, Dorfstraße 32 in 39291 Hohenziatz plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mitsamt installiertem Blockheizkraftwerk und Gasspeicher mit einer elektrischen Leistung von 800 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.994 kW in der
Gemarkung: Hohenziatz Flur: 2 Flurstück(e): 29/2

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 VO vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 G vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 16. Februar 2016

Im Auftrag
gez. Girke

34

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. S. 2182, 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S.2586) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Anlagen zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung in Möckern OT Krüssau

Antragsteller: Stadt Möckern
über Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Krüssau	5	84, 96, 85/1, 83, 82, 79, 78, 81, 10017
	8	16, 17, 18, 19, 20, 21, 24,
	9	201, 190/1, 191/1, 187/1, 174/1, 175/1, 172/1, 177/2, 257/196, 258/196, 197/1, 276/193, 361/32,170/2, 31/1, 580/33, 29/1, 26/1, 24/1, 344/34, 343/35, 46, 164/3, 572/139, 517/192, 514/192, 316/192, 174/1, 234/177, 177/1, 310/177, 336/178, 245/178, 559/178, 239/178, 238/178, 574/178, 562/166, 168/1, 10003, 396/102, 125/1, 102/2, 102/5, 102/4, 382/129, 128/1, 381/129, 129/2, 129/3, 394/129, 135,

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom

7. März 2016 bis zum 1. April 2016

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Wasserbehörde (Raum 339)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch:	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Möckern
Am Markt 10
39291 Möckern

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 9 . Februar 2016

Im Auftrag
gez. Girke

35

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182, 2192) zuletzt geändert durch Art.158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S 1474) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Anlage zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung in Möckern OT Rietzel
Antragsteller:	Stadt Möckern über Heidewasser GmbH An der Steinkuhle 2 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die

Instandsetzung und die Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Rietzel	2	24, 23, 250/21, 229/18, 231/98, 248/18, 55, 252/28, 253/28, 254/28, 255/2/, 256/28, 257/28, 258/28, 259/28, 246/14, 247/15, 260/28, 54, 251/26, 269/31, 268/28, 267/28, 266/28, 265/28, 264/28, 263/28, 262/28, 261/28, 260/28
	3	139/47, 142/44, 10004, 10003, 10002, 40/1, 40/2, 41, 107/68, 69, 111/64, 110/64, 109/64, 66, 66,
	4	1/20, 10021, 306/98, 305/98, 10024,

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom

7. März 2016 bis 1. April 2016

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Wasserbehörde (Raum 339)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Möckern

Am Markt 10
39291 Möckern

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 9 . Februar 2016

Im Auftrag
gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

36

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2016 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht gelastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu den Umlagen heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt lt. Satzung des Verbandes 10 v.H.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 9,84 €/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 2,80 €/Einwohner.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 € je Umlageschuldner ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird zum 05.04. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Umlagen über 25,56 € werden je zur Hälfte am 15.05. und 15.08. des laufenden Jahres fällig.

(3) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.

(2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-,
Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 27.01.2016

Golz
Bürgermeisterin

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

37

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, den 13. März 2016 f**indet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. **Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1	**Gommern**
Wahllokal:	Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern

Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.

Wahlbezirk 2	**Gommern**
Wahllokal:	Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern Rathaus III, Meldestelle
Wahlbezirk 3	**Gommern**
Wahllokal:	Karl-Marx-Straße 21, 39245 Gommern Waldkindergarten
Wahlbezirk 4	**Ortschaft Dannigkow/Kressow**
Wahllokal:	Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 5	**Ortschaft Karith/Pöthen**
Wahllokal:	Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 6	**Ortschaft Vehlitz**
Wahllokal:	Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 7	**Ortschaft Wahlitz**
Wahllokal:	Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 8	**Ortschaft Menz**
Wahllokal:	Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 9	**Ortschaft Nedlitz**
Wahllokal:	Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 10	**Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau**
Wahllokal:	Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 11	**Ortschaft Ladeburg**
Wahllokal:	Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 12	**Ortschaft Dornburg**
Wahllokal: Gemeindezentrum	Lindenweg 2, 39264 Dornburg
Wahlbezirk 13	**Ortschaft Prödel**
Wahllokal: Gemeindebüro	Lindenstraße 28, 39264 Prödel
Wahlbezirk 14	**Ortschaft Lübs**
Wahllokal:	Schulstraße 25, 39264 Lübs Gemeindebüro

Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.02.2016 bis zum 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/ Die Briefwahlvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr in den Räumen der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen- Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges

Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

38

Stadt Gommern
Der Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung
Ausscheiden und Nachrücken von Stadtratsmitgliedern

Herr Wolfgang Thiemann und Herr Gunnar Martin sind aus dem Stadtrat der Stadt Gommern ausgeschieden. Herr Hartmut Specht rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Wolfgang Thiemann und Herr Frank Wehrstedt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Gunnar Martin in den Stadtrat nach.

Gommern, den 27.01.2016

gez. Hünerbein Siegel
Wahlleiter

39

Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 13. März 2016 findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Möser ist in folgende Anzahl Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 - Ortschaft Hohenwarthe
Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47,39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 2 - Ortschaft Körbelitz
Gemeindehaus „Alte Schule“ - Breite Straße 14, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 3 - Ortschaft Lostau
Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 4 - Ortschaft Möser
Bürgerzentrum - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 5 - Ortschaft Pietzpuhl
Kavaliershaus - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 6 - Ortschaft Schermen
Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.02.2016 bis 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Der Wahlberechtigte gibt:
4.1. die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

4.2. die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – LWG).

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) zur Verfügung zu stellen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 10.02.2016

Köppen
Bürgermeister

40

Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. **Am Sonntag, dem 13. März 2016**, findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. **Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.
   Der Wahlraum wird in den Ortschaften

   - Brettin in der Schulspeisung im OT Brettin, Heinrich-Heine-Straße 72;
   - Demsin im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 39; barrierefrei
   - Jerichow im Bürgerhaus im OT Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 55; barrierefrei
   - Kade im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kade, Genthiner Straße 22; barrierefrei
   - Karow im Dorfgemeinschaftshaus im OT Karow, Friedenstraße 29;
   - Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus im OT Neuenklitsche, Dorfstraße 6; barrierefrei
   - Nielebockim Schulungsraum Feuerwehr im OT Nielebock, Lindenstraße 17; barrierefrei
   - Redekin in der Parkgaststätte im OT Redekin, Parkstraße 14;
   - Roßdorf im Dorfgemeinschaftshaus im OT Roßdorf, Fröbelstraße 23; barrierefrei
   - Schlagenthin in der Grundschule im OT Schlagenthin, Schulstraße 12 A
   - Wulkow im Dorfgemeinschaftshaus im OT Kleinwulkow, Hauptstraße 12; barrierefrei
   - Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus im OT Zabakuck, Am Park 12; barrierefrei

   eingerichtet.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 08. bis 21. Februar 2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in der Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten.
   Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahhlberechtigter erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
   Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1. die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht,
welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2. die Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
   Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
   Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
   Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
   Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
   Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 29. Februar 2016

gez. Sabine Pansch
Stellv. Bürgermeister der Stadt Jerichow - Dienstsiegel -

41

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 16.02.2016 die 3. Änderung des **Bebauungsplanes „Grabenbruch“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch “ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

42

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 16.02.2016 die 6. Änderung des **Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

43

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 27.10.2015 den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gefasst.

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 16.02.2016 eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

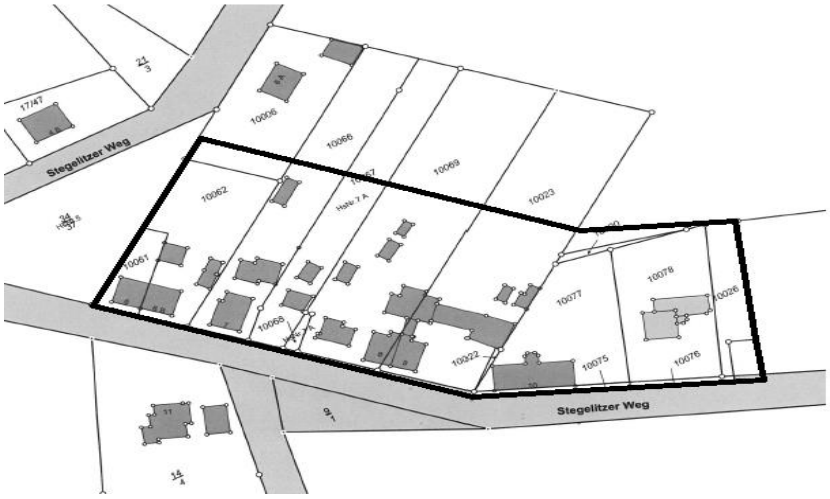

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

44

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die 2. Änderung des am 01.10.2008 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

45

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 27.10.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ gefasst.

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinderat Möser wurde am 16.02.2016 eine Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

Um über die allgemeinen Planungsziele zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

14.03.2016 – 14.04.2016

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Planentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

46

Gemeinde Biederitz

Wahlbekanntmachung
Am 13. März 2016 findet in Sachsen-Anhalt die Landtagswahl statt.
Die Landtagswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175Biederitz OT Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus/FFW Woltersdorf Königsborner Straße 10a 39175 Biederitz OT Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungen mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt

die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Feld des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, 18.02.2016

gez. Kay Gericke Dienstsiegel
Bürgermeister

47

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 03/ 2016
Auslegung Entwurf Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz gesamtes Gemeindegebiet

die Gemeinde Biederitz hat in öffentlicher Sitzung am 25.02.2016 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Jerichower Land ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der die Entwicklung der Gemeinde Biederitz für die nächsten 15 Jahre widerspiegelt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz mit Begründung und Umweltbericht liegt

vom 09.03.2016 bis 11.04.2016 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Erdgeschoss des Verwaltungsamtes Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Strraße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht	Büro für Stadt-, Regional und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke Abendstraße 14a, 39167 Irxleben	Darstellung der geplanten Flächen in den Grundzügen sowie die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des FNP und die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

Es wird darauf hingewiesen, das folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:
Stellungnahmen der Umweltbehörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:

- Schutzgut Kultur und Sachgüter: Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und des Landkreises Jerichower Land auf archäologische Kulturdenkmale, die Abgrenzung von Kulturdenkmalbereichen und Kulturdenkmalen
- Schutzgut Boden / Wasser: Hinweise von Behörden zu Konfliktlagen zwischen geplanten Straßenbauvorhaben und dem Bodenschutz, Hinweise zu Überschwemmungsgebieten, Hinweise der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden zu Standorten mit belasteten Böden, Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu Abbaugenehmigungen und zu Bergrechten, die zu berücksichtigen sind
- Schutzgut Artenschutz und Biotope: Hinweise des Landkreises Jerichower Land zum Sachverhalt geschützte Biotope im Flächennutzungsplan zu verzeichnen, Hinweise zu den Informationspflichten der Gemeinde zur Führung des Kompensationsverzeichnisses
- Schutzgut Mensch: Hinweise des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und geplanten Bauflächen

2. Umweltbericht
   - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft
   - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
   - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter u. sonstige Sachgüter
   - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB)
Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der den Flächennutzungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Gericke
Bürgermeister

48

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 07/ 2016
Aufstellung und Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.08 / 98 „Putergarten“
Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/98 „Putergarten“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
.
Das Plangebiet Putergarten befindet sich zwischen der Straße des 1. Mai und der Ladestraße OT Gerwisch. Von der Änderung direkt betroffen ist das Grundstück Straße des 1. Mai Nr. 6-9.
Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß 13a Abs. 4 BauGB
Gemäß § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 geändert werden soll.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Vertreter Herr Gunnar Krechlok Waldstraße 12, 16248 Niederfinow	Darstellung und Begründung der Änderung des Maßes der baulichen Nutzung im Baufeld 4 des Bebauungsplanes

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

vom 16.03.2016 bis 18.04.2016 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Erdgeschoss Amt 2, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

49

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung zum Beschluss 06/2016 GR – Widmung Stählfeldstraße Gemeinde Biederitz OT Biederitz

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz vom 25.02.2016 gilt die folgend genannten Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.
Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (Zone 30km/h).
Die zu widmende Straße befindet sich westlich der Heyrothsberger Straße.

OT Biederitz
Die gewidmete Straße betrifft einschließlich der bereits gewidmeten Flächen folgende Flurstücke.
OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstück 112/15, 113/2, 115/3,112/16

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.
Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 2 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

50

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 11 der Flur 22 der Gemarkung Parey, welche einbezogen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlegung/ Auslegung vom:

08.03.2016 bis 26.03.2016

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 08.02.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

vor der Änderung

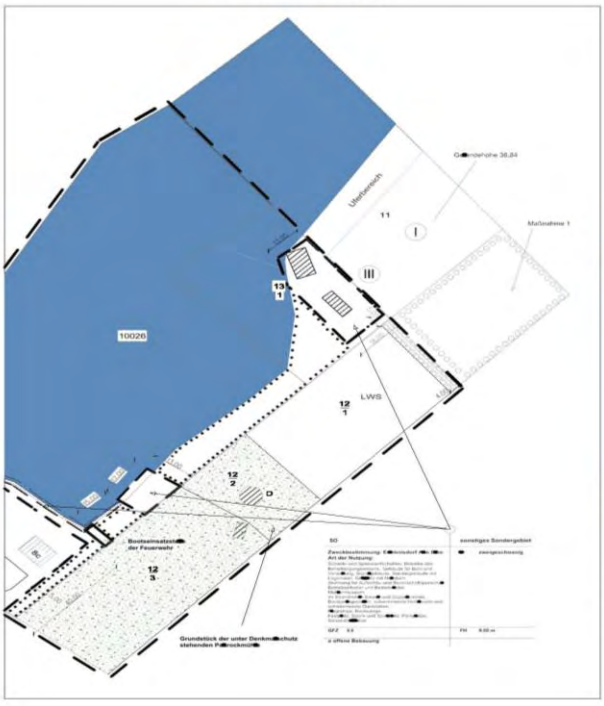

nach der Änderung

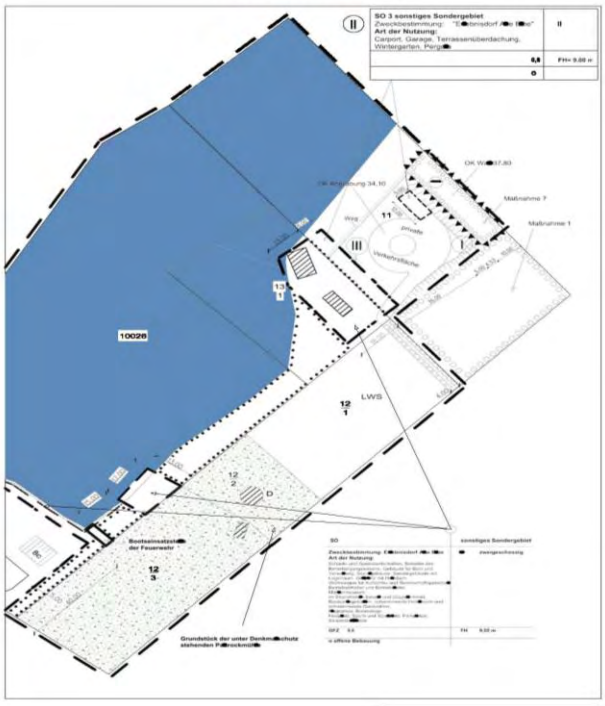

51

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ 26.01.2016 Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 26.01.2016 mit Beschluss 2016/002 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung beinhaltet Flächen bzw. Teilflächen der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlegung/ Auslegung vom:

08.03.2016 bis 26.03.2016

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr		
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und von	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und von	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr		

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 27.01.2016

gez. Golz
Bürgermeisterin

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 22 und 23 und der Flur 1 der Gemarkung Parey und umfasst. die Flurstücke

Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)
22		
	10020	200
	10003	318
	10004	377
	10005	336
	10006	353
	10007	291
	10008	279
	10009	392
	10010	221
	10011	522
	10012	501
	10013	475
	10014	502
	10015	100
	10016	265
	10017	441
	10018	492
	10019	557
23		
	10000	398
	10001	493
	10002	493
	10003	493
	10004	523
	10005	487
	10006	665
	10007	640
	10008	438
	10009	438
	10020	467
	10021	418
	10022	480
	10023	435
	10024	434
	10025	453
	10026	534
	10039	915
	10040	583
	10041	508

Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	
	10042	851	
	10043	725	
	10044	19	
	10045	573	
	10046	532	
	10047	614	
	10048	1410	
	10049	308	Weg
	10050	726	Weg
	10065	177	
	10064	242	
	10063	2685	Wasser
	10066	181	Wasser
	21	1420	
	22	417	Wasser
	10051	145	
	10052	148	
	10053	227	
	10054	370	
	10055	7759	Wasser
	28/5	10804	Wasser
	29/5	446	
	9	3148	
	16	8350	Wasser
	17	6299	
	10062	2168	
	10061	2169	Wasser
	11	1890	
	12	1341	
	10010	412	
	10011	420	
	10012	421	
	10013	163	
	10014	4451	Weg
	10015	478	
	10016	479	
	10017	458	
	10018	462	
	10019	453	
	13	693	
	14	647	
	15/2	835	
	15/1	10115	Wasser
	10038	357	
	10037	382	
	10036	504	
	10035	435	
	10034	473	

Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)
	10033	423
	10032	339
	10031	337
	10030	301
	10029	314
	10028	345
	10027	495
	10060	976 Weg
	10059	137
	10058	62
	10057	77
	10056	66
	20	518
	21	435
	22	550
	23	520
	24	365
	25	273
	28/7	1315
	10055	7759 Wasser
	28/5	10804 Wasser
	29/5	446
	9	
	16	
	17	
	10062	
	10061	
	11	
	12	
1	1006	26
	10005	98
	10004	122
	10003	22
	383/80	8
	10007	10703
22	27/7 (teilw.)	2074 1/3 Wasser
	6 (teilw.)	(5175) 1/3 Geltungsbereich
	29/9	870
	30/9 (teilw.)	(1783) 2/3 Geltungsbereich
	8	1642 Wasser
	10 (teilw.)	(4810) 1/4 Wasser+2/4 Geltungsbereich
	11 (teilw.)	(8489) 2/5 Wasser+2/5 Geltungsbereich
	3	25824 Wasser
	2	22709 Wasser
	10000	501
	10001	563
	10002	851

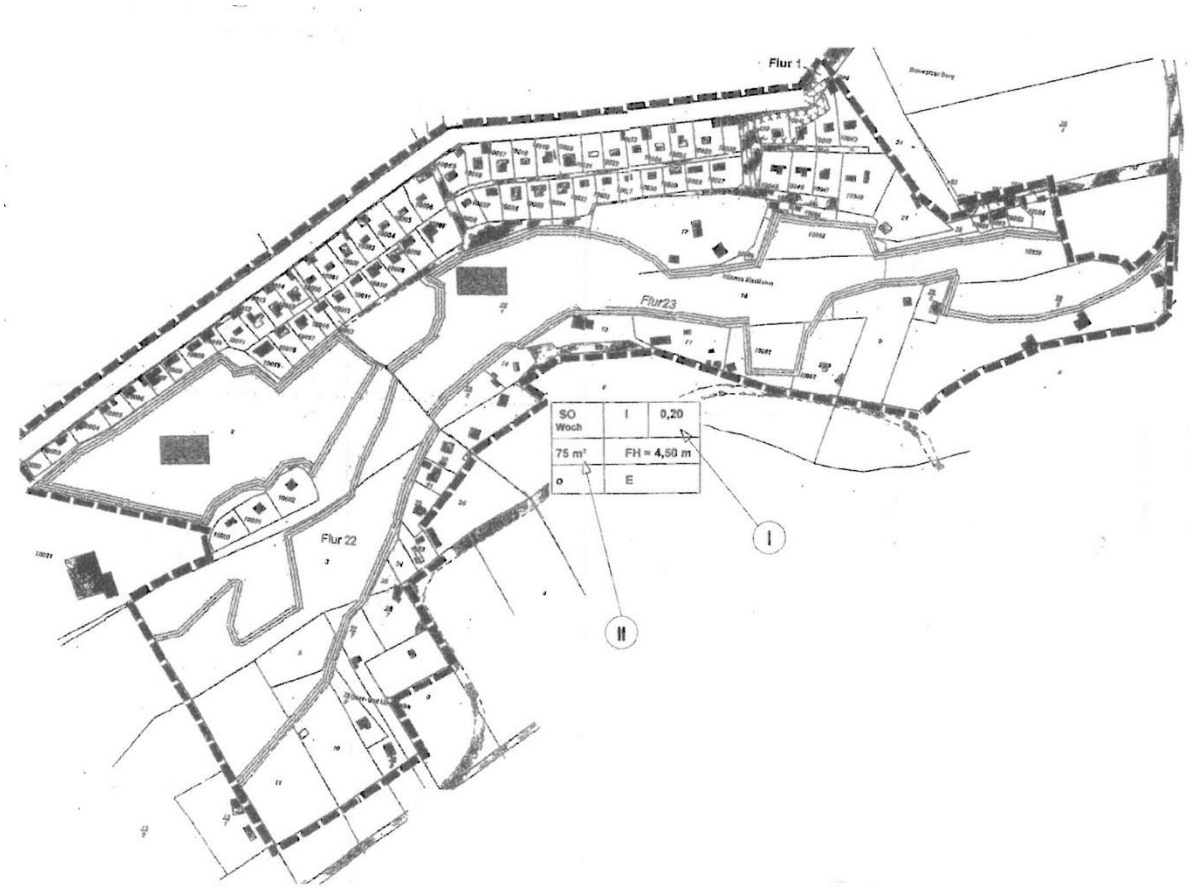

52

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2016 den Beschluss gefasst, den Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow OT Brettin einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.
Mit der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin sollen die Festsetzungen der Baugrenzen, die Firsthöhe der baulichen Anlagen von 9,00 m auf 10,00 m und die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse geändert werden.
Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin im Wiesenweg und betrifft die Flurstücke 10069, 10070, 10071, 10072, 10073 und 10074 der Flur 6 von Brettin.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin findet durch Auslegung des Vorentwurfes mit Begründung und Umweltbericht vom **09.03.2016 bis 12.04.2016** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung Vorentwurf und Umweltbericht	Ingenieurbüro Randel, Burg	Planzeichnung und Begründung Vorentwurf Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/152/2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.02.2016

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

53

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2016 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ in Brettin einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den Flurstücken 66/1 und 66/2 der Flur 6 in der Gemarkung Brettin festgesetzt werden.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Ortschaft Brettin als Dorfgebiet (MD) nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin in der Heinrich-Heine-Straße und wird östlich und westlich durch die Bebauung der Heinrich-Heine-Straße, nördlich durch die Heinrich-Heine-Straße (Kreisstraße K 1199) und südlich durch Grünflächen begrenzt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ OT Brettin und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.03.2016 bis 12.04.2016** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und Entwurf Umweltbericht	Ingenieurbüro Randel, Burg	Planzeichnung und Begründung Entwurf Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bodendenkmalpflege)	Westlich des geplanten Bebauungsareals sind verschiedene archäologische Kulturdenkmale bekannt – Relikte eines bronzezeitlichen Urnengräberfriedhofes sowie einer eisenzeitlichen Siedlung, Bestimmungen des DenkmSchG LSA sind dahingehend zu berücksichtigen, dass Eingriffe in archäologische Denkmalsubstanz durch archäologische Dokumentationsmaßnahmen ausgeglichen werden,
	(Bau- und Kunstdenkmalpflege)	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Nach Archivdaten zum Planungsgebiet stehen unter Mutterboden mehrere Meter mächtige tonig-schluffige Schichten (Auelehm) an, welche für die Versickerung des Niederschlagswassers ungünstig sind und folglich in regenreichen Jahreszeiten die Gefahr von Staunässe besteht. Untersuchung des Untergrundes und standortkonkrete Prüfung für Entscheidung über Art, Positionierung und Dimensionierung der Versickerungsanlage erforderlich
	Landkreis Jerichower Land: Brandschutzbehörde	Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung führen
	Denkmalschutzbehörde	Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) auftreten, sind diese bei der unteren Denkmalschutzbehörde des LK JL anzuzeigen. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten nach den zurzeit vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden
	Ordnungsbehörde	Keine Bedenken Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten
	Immissionsschutzbehörde	Angabe des Biotopcodes HHB sowie Strauch-Baum-Hecke aus überwiegend heimischen Arten erforderlich, Einbindung der gepflanzten Bäume in drei Pfähle und Angabe der Artenliste für geplante Strauch-Baumhecke erforderlich.
	Umweltschutz-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde	Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23-29 sowie § 32 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten und verloren-gegangenen

		Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild land-schaftsgerecht gestalten. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. Sicherung und Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Flächenverfügbarkeit für Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG Planung ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend, eine landesplanerische Abstimmung ist daher nicht erforderlich
	Landesentwicklungsbehörde	Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen im B-Planbereich, Abfallentsorgung ist gewährleistet
	Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße Brettin“ schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet
geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Der Beschluss-Nr.: 01/151/2016 wird hiermit bekannt gemacht.
Jerichow, den 29.02.2016

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

54

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 – Bitterfeld

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. März 2016 findet am

Donnerstag, d. 17. März 2016, 17.00 Uhr,
im Beratungsraum VII der Landkreisverwaltung Anhalt - Bitterfeld,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 22 - Köthen und des gewählten Bewerbers
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 23 - Zerbst und des gewählten Bewerbers
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 28 - Wolfen und des gewählten Bewerbers
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 29 - Bitterfeld und des gewählten Bewerbers

6. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 05. Februar 2016

gez. Rosenfeldt
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

55

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 – Bitterfeld

Die für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl eingerichteten Briefwahlvorstände treten am 13.03.2016, 14.30 Uhr, in den Räumen der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 8. Februar 2016

gez. Rosenfeldt
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

56

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

16.02.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Woltersdorf und Gübs
Flur(en)	1 – 7 und 1 - 7
in	der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

16.02.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Woltersdorf und Gübs
Flur(en) 1 – 7 und 1 - 7
in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

57

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung 16.02.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)

Für die
Gemarkung Pietzpuhl
Flur(en) 1 – 10
in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

16.02.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Pietzpuhl
Flur(en) 1 – 10
in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal,
während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

58

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung 16.02.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Hohenbellin
Flur(en)	1 – 4

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

16.02.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Hohenbellin

Flur(en) 1 - 4
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal,
während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

59

Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 12.01.2016

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an mehreren Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite LLG (www.llg-lsa.de) verfügbar.

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Quarantänezone

   Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALBs entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, in ausgewiesenen Risikogebieten mindesten vier Mal im Jahr – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der
Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg,
per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de
oder am
Bürgertelefon: 03941 / 671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m³ werden folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG, Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg):
an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Potenzielle Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen folgender Gattungen im Quarantänegebiet ist verboten:

Ahorn (*Acer* spp.), Kastanie (*Aesculus* spp.), Erle (*Alnus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Hainbuche (*Carpinus* spp.), Kuchenbaum (*Cercidiphyllum* spp.), Baumhasel (*Corylus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Esche (*Fraxinus* spp.), Blasenbaum (*Koelreuteria* spp.), Platane (*Platanus* spp.), Pappel (*Populus* spp.), Weide (*Salix* spp.), Linde (*Tilia* spp.) und Ulme (*Ulmus* spp.) dürfen nicht angepflanzt werden.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.

10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe 9.) im Umkreis von 200 m (Radius = 100 m) um befallene Bäume zu fällen sind.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 30. September 2019. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (http://www.llfg.sachsen-anhalt.de) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 28. September 2015.

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBl. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Im November 2014 wurden an sechs Fundorten und bis März 2015 an sechs weiteren Fundorten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Befall mit ALB festgestellt. Vom Juli bis zum

November 2015 wurde im Bereich des Wiesenparks Magdeburgs an 10 weiteren Fundorten Befall mit ALB festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis) in Deutschland" erlassen. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Diese beiden Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG, den o. g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäische Kommission vom 9. Juni 2015 und entsprechend der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 12. Januar 2016

gez. Dr. Falko Holz
Der Präsident

Anlagen
1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone Magdeburg
2) Anlage 2 Liste der Fundorte
3) Anlage 3 JKI Faltblatt ALB

Verteiler
Wasser-, Schifffahrtsamt Magdeburg, Fürstenwallstraße 19/20, 39104 Magdeburg
Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Umweltamt, 39090 Magdeburg
Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, Fachbereich 7, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt

Anlage 1

Übersicht Quarantänezone einschließlich Karte

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkungen Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Wolmirstedt, Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde.

Übersichtsplan

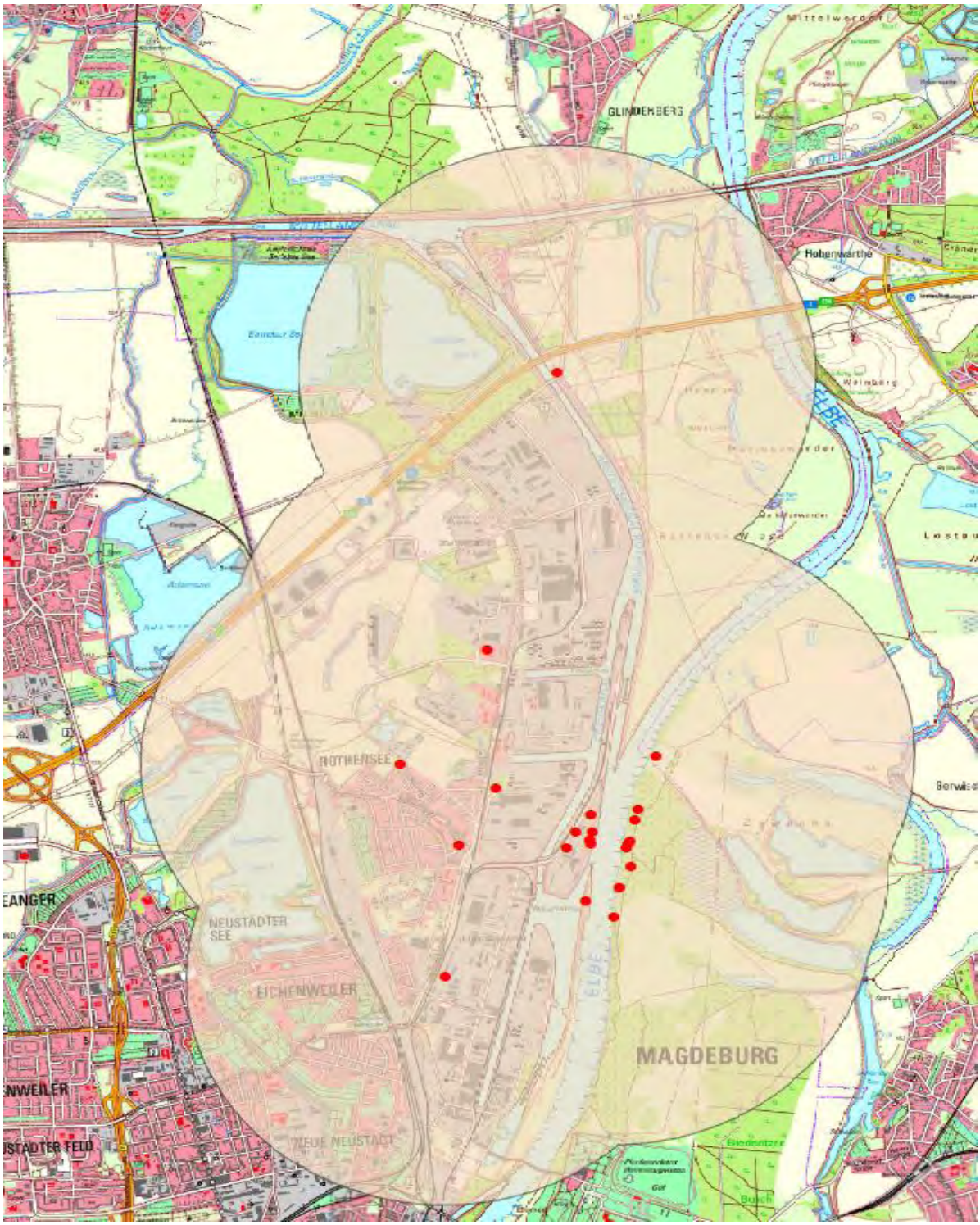

Anlage 2

Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 23 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt (Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32)):

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682319,85988	5784396,62820
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683477,05862	5785629,87630
7	683332,70100	5784628,47172
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945
14	683561,51799	5784026,99556
15	683560,27997	5784021,66000
16	683648,93979	5784216,98958
17	683626,04878	5784411,21540
18	683644,06000	5784430,92600
19	683704,28100	5784710,65500
20	683608,70000	5784379,67000
21	683518,01708	5783768,59655
22	683683,09417	5784624,06333
23	683846,70621	5785181,80590

12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien (*ganz oder **teilweise ausgerottet)

Heimat: Asien mit China, Korea, Taiwan

Eingeschleppt nach:

Nordamerika: USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002, Massachusetts 2008, Ohio 2011)
Kanada (Toronto 2003)

Europa: Österreich (Braunau 2001, Geinberg 2012)
Italien (Corbetta 2007, Cornuda 2009)
Frankreich (Gien 2003, St.-Anne-sur-Brivet 2004, Strassbourg 2008)
Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005, Weil 2011, Feldkirchen 2012)
Niederlande (Almere 2010, Winterswijk 2012)
Schweiz (Brünisried 2011, Winterthur 2012)
Großbritannien (Kent 2012)

Wirtspflanzen

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst viele Laubgehölze, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

Acer campestre	*Betula pendula*
Acer saccharinum	*Fagus sylvatica "Atropunicea"*
Acer platanoides	*Fagus sylvatica "Asplenifolia"*
Acer pseudoplatanus	*Populus* sp.
Aesculus hippocastanum	*Salix caprea*
Betula sp.	*Sorbus* sp.

Gegenmaßnahmen

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume sowie Nachbarbäume konsequent zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen werden könnten. Damit konnte der ALB in den USA und den Niederlanden zumindest in einigen Gebieten ausgerottet werden.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten derzeit weder mit Spritzungen noch mit Stamm- und Bodeninjektionen durchführbar. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht erst seit Kurzem zur Verfügung und kann lediglich zu Monitoringzwecken eingesetzt werden.

Was tun bei ALB-Verdacht?

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen

(siehe: **http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/ -> Auskünfte**),

da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so im Laufe der Zeit. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausweitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

Helfen sie mit!

Informationsblatt des JKI: Asiatischer Laubholzbockkäfer

Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:
http://www.jki.bund.de/broschueren.html

Text:
Thomas Schröder[1], Gerlinde Nachtigall[2]
JKI, [1]Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, [2]Pressestelle

Layout:
Anja Wolck, Informationszentrum und Bibliothek des JKI

Abbildungen: Deckblatt, 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder JKI; 3 Law USDA (www.forestryimages.org); 5 Uta Scheidemann JKI; 6, 10 BFW Wien, Institut für Waldschutz.

Herausgeber:
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 - 2 99-3205, ag@jki.bund.de oder pressestelle@jki.bund.de

In Zusammenarbeit mit:
Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume | www.galk.de
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn | www.fll.de

Bezug und Vertrieb über JKI und FLL

DOI 10.5073/jki.2012.021

www.jki.bund.de **5. überarb. Aufl., Oktober 2012**

Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Asiatischer Laubholzbockkäfer
Anoplophora glabripennis Motschulsky

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner asiatischen Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien und Italien verschleppt. In Deutschland wurde er im Freiland erstmals im Jahre 2004 festgestellt.

In den deutschen Befallsgebieten unterliegt der ALB zwar strengen Ausrottungsauflagen, trotzdem ist er z.T. auf niedrigem Populationsniveau immer noch aktiv. Der Käfer befällt gesund erscheinende Bäume und kann sie zum Absterben bringen. Die Verschleppungen aus seinem Heimatgebiet erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im Öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, ist sehr groß.

Dieses Faltblatt informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell erfolgen, können unsere Bäume geschützt werden.

In Zusammenarbeit mit:

GALK FLL

1. Reiskorngroßes Ei (7-8 mm)

2. Larve mit typischem Halsschild

3. Puppe mit grobem Spanpolster in Puppenwiege

4. Erwachsene ALB, links Männchen, rechts Weibchen

Biologie

Nach dem Schlupf im Frühsommer führen die Käfer zuerst einen Reifungsfraß an Kronenästen vorwiegend des Brutbaumes durch (6). Während der Flugphase der Weibchen, die je nach Schlupftermin bis in den Oktober dauert, werden ständig Eier abgelegt (1). Nach ca. 2 Wochen schlüpfen die Larven und leben zuerst zwischen Rinde und Holzkörper, wobei sie die zellteilende Schicht des Baumes (Kambium) zerstören. Die beinlosen Larven sind durch ein charakteristisches Halsschild gekennzeichnet (2). Durch ein ovales Loch bohrt sich die Larve in den Holzkörper ein. Im Laufe ihrer Entwicklungsphase durchläuft sie 11 Stadien und wird bis zu 5 cm lang.

Im zweiten Frühjahr nach der Eiablage erfolgt die Verpuppung (3) und von Mai bis Juli der Schlupf der neuen Käfergeneration. Die Käfer sind schwarz glänzend mit weißen Haarbüscheln auf den Flügeldecken und erreichen eine Körpergröße von bis zu 3,5 cm ohne Antennen (4). Die Antennen der Männchen erreichen eine Länge bis zur 2,5fachen, die der Weibchen bis zur 1,3fachen Körperlänge. Die Käfer leben 4 – 8 Wochen. Starker, mehrjähriger Befall führt zuerst zum Zurücksterben einzelner Kronenteile und später zum Tod des gesamten Baumes.

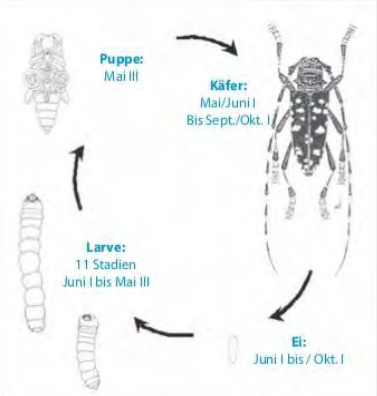

5. Zweijähriger Entwicklungszyklus des ALB vom Schlupf im Jahr I bis zur Folgegeneration im übernächsten Jahr (III). In warmen Jahren kann unter mitteleuropäischen Bedingungen eine Verringerung auf 1 ½ Jahre erfolgen.

Diagnose

Käfer: kaum mit heimischen Arten zu verwechseln.

Larven: schwierig bestimmbar, Frühstadien z. T. nur mit molekularbiologischen Methoden.

Reifungsfraß: erfolgt nur an dünneren Kronenästen, vom Boden aus kaum sichtbar (6).

Eiablagestellen: 1 - 2 cm große Trichter in der Rinde, je nach Alter des Baumes am jungen Stamm oder in der Krone (7). Bei Trockenheit ist Saftfluss zu sehen, der Wespen und Hornissen anlockt.

Larvenfraß: erste Stadien unter geschlossener Rinde nicht sichtbar; später erfolgt auch bei intakter Rinde der Auswurf von groben Bohrspänen. Nach Öffnen der Rinde ovale Einbohrlöcher der Larve gut erkennbar (8). Bei stärkerem Befall grobe Bohrspäne am Stammfuß oder in starken Astgabeln sichtbar (9). Im Holzkörper verursacht die Larve bis zu 3,5 cm breite Gänge (10).

Ausbohrlöcher: charakteristisch kreisrund, Durchmesser 1 - 1,5 cm (11).

6. Reifungsfraß der Käfer an Ästen

7. Eiablagestelle mit Saftfluss

8. Larvenfraß unter der Rinde mit ovalem Einbohrloch der Larve

9. Von Larve ausgeworfene grobe Nagespäne

10. Breite Fraßgänge des ALB im Holzkörper

11. Kreisrundes Ausbohrloch

Befallssymptome sind an jungen Bäumen verhältnismäßig gut aufzuspüren. Bei Altbäumen mit dichtem Laub gibt letztlich nur die Inspektion in der Krone selbst, z. B. bei Baumpflegearbeiten, eine ausreichende Sicherheit. Selbst äußerlich vital erscheinende Bäume können Larven oder fertig entwickelte, schlupfbereite Käfer beherbergen.

Verwechslung möglich mit Larvenaktivitäten u. a. des Blausiebs (*Zeuzera pyrina*), des Weidenbohrers (*Cossus cossus*) und von Bockkäfern z. B. Pappelbock (*Saperda carcharias*) oder Moschusbock (*Aromia moschata*) sowie Glasflüglern (Sessidae).

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

60

Jagdgenossenschaft Demsin
Der Jagdvorstand
Vorsitzender Heinz Krebs
Bäckerstr. 31
39307 Schlagenthin

Einladung
zur
Versammlung der Jagdgenossen
am 09.03.2016
um 18.00 Uhr
im Gemeindesaal Kleinwusterwitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Hinweis auf die grds. Nichtöffentlichkeit der Versammlung ggf. Beschluss über die Zulassung der Öffentlichkeit
5. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und deren vertretenen Grundfläche
6. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift
7. Verlesung, Diskussion und Bestätigung der Versammlungsniederschrift vom ……
8. Bericht des Vorsitzenden
9. Kassenbericht des Kassenführers
10. Entlastung des Vorstands
11. Verpachtung des Jagdausübungsrechtes ab 01.04.2017
12. Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Jagdpachtertrages des Jagdjahres 2015
13. Verschiedenes
14. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Mitgliedschaft und die vertretene Fläche in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) zu belegen.

Das LJagdG schreibt mit dem § 14 Abs. 4 LJagdG vor, dass bei der Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) amtlich beglaubigt sein muss.

Schlagenthin, 11.Februar 2016

gez. HeinzKrebs

Jagdgenossenschaft Demsin
Jagdvorstand
Vorsitzender H. Krebs

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.